Rechtsmittel, eingelegt am 28. September 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 18. Juli 2007 in der Rechtssache T-189/02, Ente per le Ville vesuviane/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-445/07 P)

(2007/C 297/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: L. Flynn im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Ente per le Ville vesuviane

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Juli 2007 in der Rechtssache T-189/02 aufzuheben, soweit darin die von der Ente per le Ville vesuviane erhobene Nichtigkeitsklage für zulässig erklärt wird;
- die von der Ente per le Ville vesuviane erhobene Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung D(2002) 810111 der Kommission vom 13. März 2002 für unzulässig zu erklären;
- der Ente per le Ville vesuviane die Kosten im vorliegenden Verfahren und im Verfahren des ersten Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hält ihre Anfechtung des Urteils des Gerichts erster Instanz für zulässig, da die Rechtsmittelgegnerin, obwohl sie im ersten Rechtszug obsiegt habe, hinsichtlich der gegen sie erhobenen Einrede der Unzulässigkeit unterlegen sei.

Das angefochtene Urteil sei fehlerhaft: Es verstoße gegen Gemeinschaftsrecht, soweit es die Klage der Ente per le Ville vesuviane mit der Begründung für zulässig erkläre, dass diese im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG unmittelbar betroffen sei. Nach der maßgebenden Gemeinschaftsrechtsprechung sei der Kläger in einem Fall der vorliegenden Art — in dem es sich um eine an einen Mitgliedstaat gerichtete Maßnahme handele, bei der es in dessen Ermessen stehe, die Wirkungen der Gemeinschaftsrechtsprechung auf den Kläger anzuwenden —, unbeschadet der Tatsache, dass er "Empfänger" der Gemeinschaftsmittel sei, von der fraglichen Entscheidung nicht als unmittelbar betroffen anzusehen.

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-447/07)

(2007/C 297/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und L. Pignataro-Nolin)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie in ihren Rechtsvorschriften über die Ausübung des Berufs eines Kapitäns oder Ersten Offiziers auf allen unter italienischer Flagge fahrenden Schiffen die italienische Staatsangehörigkeit verlangt, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG verstoßen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, dass die italienischen Rechtsvorschriften, wonach die Stelle eines Kapitäns oder Ersten Offiziers auf allen unter italienischer Flagge fahrenden Schiffen italienischen Staatsangehörigem vorbehalten ist, gegen Art. 39 EG, in dem der Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verankert sei, in der Auslegung durch den Gerichtshof verstießen.

Der Gerichtshof habe in den Urteilen vom 30. September 2003 in zwei Fällen, von denen der eine die Stelle eines Kapitäns oder Ersten Offiziers auf unter spanischer Flagge fahrenden Handelsschiffen (Rechtssache C-405/01) und der andere die Stelle eines Kapitäns von unter deutscher Flagge in der Kleinen Hochseefischerei eingesetzten Seefischereischiffen (Rechtssache C-47/02) beträfen, seine Auslegung von Art. 39 EG erläutert.

Die italienischen Behörden hätten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nichts anderes vorgetragen, als seinerzeit in der Rechtssache C-405/01, an der sich die italienische Regierung beteiligt habe, und als das, was die französischen Behörden in der Rechtssache C-47/02 vorgetragen hätten. Der Gerichtshof habe dieses Vorbringen in seinen Urteilen vom 30. September 2003 zurückgewiesen.